

**Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-
cher Belange**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
vom 29.06.2007 bis 03.08.2007**

sowie

**Behördenbeteiligung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
vom 20.08.2020 bis 21.09.2020**

zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nummer 03/029

– Ortsumgehung Oberbilk –

I. Liste der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nummer 03/029 – Ortsumgehung Oberbilk - vorgebracht haben

1. AWISTA GmbH, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
2. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Eduard-Schulte-Straße 1, 40225 Düsseldorf
3. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
4. B.U.N.D. NW e. V., Lützwowstraße 31, 40476 Düsseldorf | Naturschutzbund Deutschland e. V.
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf
6. DB Service Immobilien GmbH, Erna-Scheffler-Straße 5, 51103 Köln
7. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
8. Industrie- und Handelskammer Düsseldorf, Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
9. Landschaftsverband Rheinland – Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
10. Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Landeseisenbahnverwaltung -, Werkstattstraße 102, 50733 Köln
11. Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf
12. PLEdoc GmbH, Postfach 120255, 45312 Essen
13. Rheinbahn AG, Lierenfelder Straße 42, 40231 Düsseldorf
14. Stadtwerke Düsseldorf AG, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf
15. Telekom Netzproduktion GmbH, Postfach 100709, 44782 Bochum
16. Unitymedia NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln
17. Vodafone GmbH Nord-West, D2 Park 5, 40878 Ratingen

II. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nummer 03/029 – Ortsumgehung Oberbilk – (Beantwortungsstand 4(1): Oktober 2009 / 4(2): August 2021)

1. AWISTA GmbH

1.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

- 1.1.1 *Gegen die Planung habe die AWISTA keine Bedenken. Bei der Ausführungsplanung seien aus Sicht der AWISTA folgende Punkte zu beachten: Die neue Hauptverkehrsstraße sei sicherlich im Winterdienst zu betreuen, dazu würden Streufahrzeuge mit einer Durchfahrtsbreite von 3,5 Metern eingesetzt. Die Ausgestaltung sollte reinigungsfreundlich erfolgen. Die Leitplanckenlösung an der Toulouser Allee sei sehr unglücklich. Die Reinigung bis an die Fahrbahnbegrenzung - am besten ein Schrammbord - solle durchgehend maschinell möglich sein. Zudem solle die Bauausführung so erfolgen, dass Wildkrautbildung unterbunden werde.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans, sondern die Ausführungsplanung.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2. Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB)

2.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- 2.1.1 *Die Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke des Bauleitplans sowie die Erarbeitung von städtebaulichen Lösungen für die Neuentwicklung des angrenzenden Bebauungsplangebietes Nummer 5676/061 wären in regelmäßig stattfindenden Planungs- und Abstimmungsgesprächen zwischen der BLB-Niederlassung Düsseldorf und den jeweiligen Ämtern der Stadt Düsseldorf erfolgt. Der BLB verweise auf seine im Planungsprozess mitgeteilten Anmerkungen und Positionen. Diesen Ausführungen sei zum jetzigen Zeitpunkt nichts hinzuzufügen und die Äußerung des BLB NRW zu dem Bebauungsplan Nummer 5675/048 somit nicht erforderlich. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB kann der BLB NRW keine Ergänzungen oder neue Informationen beisteuern.*

Antwort:

Die Anmerkungen des BLB wurden im Verfahren zum Bebauungsplan Nummer 5676/061 (Werdener Straße / Mindener Straße) behandelt. Im Verfahren zum Bebauungsplan Nummer 5675/048 (neu: 03/029) wurden keine zusätzlichen Hinweise vorgebracht.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

2.2.1 *Der Ausbau des Kontenpunktes Werdener Straße mit der Planstraße B aus dem Bebauungsplan Nummer 5676-061 solle mit dem BLB abgestimmt werden, da auch der BLB plane die freien Grundstücke im Bereich des vorher genannten Bebauungsplan zu bebauen. Sowohl der Baustellenverkehr für die neu zu errichtenden Gebäude als auch die Erschließung der Tiefgaragen für Land- und Amtsgericht und die neue Bebauung werde über die Planstraße B erfolgen. Hier sollten aus Sicht der Behörde die Einschränkungen so gering wie möglich und die Bauzeit so kurz wie möglich gehalten werden.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern bezieht sich auf die Vollzugsebene.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.2.2 *Inwiefern die Anbindung der Planstraße C aus dem Bebauungsplan Nummer 5676-061 bereits in den Planungen berücksichtigt wurde sei aus den vorliegenden Unterlagen nur schwer zu erkennen (teilweise gehe ein Grünstreifen durch die Einmündung). Die Anbindung der Planstraße C müsse sichergestellt und in den Planungen berücksichtigt werden.*

Antwort:

Die Anbindung der Planstraße C ist berücksichtigt. Die Straßenbegrenzungslinie (in der Planzeichnung: grüne Linie) ist hier im Plangebiet unterbrochen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

2.2.3 *Durch die Fernwärmeleitung im Bereich der Promenade im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 5676-061 müssten Leitungen für die neu zu errichtenden Gebäude auf dem landeseigenen Grundstück zwischen den Baugrenzen und der Ortsumgehung Oberbilk verlegt werden. Hier werde gebeten, zu berücksichtigen, dass die geplante Baumreihe einen ausreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze und den Leitungen einhalte.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern bezieht sich auf die Vollzugsebene. Angrenzend an die festgesetzte Straßenverkehrsfläche sind im Bebauungsplan Nr. 5676/061 Flächen mit Pflanzgeboten festgesetzt. Im Rahmen der Ausbauplanung ist ein ausreichender Abstand der geplanten Baumreihe zur Grundstücksgrenze zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

2.2.4 *Da sich die Immissionen von Lärm, Feinstaub und Stickstoffdioxid auf das Grundstück erheblich erhöhen würden, sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um diese soweit möglich einzugrenzen. Leider könne man in diesem Zusammenhang auf Seite 34 der Bebauungsplan-Begründung im ersten Absatz zu „NO₂-Jahresmittelwert“ die Bebauungsplannummer 5576-080 nicht zuordnen.*

Antwort:

Die Bebauungsplannummer 5576/80 ist dem Bebauungsplan Kölner Straße / Moskauer Straße zugeordnet, gemeint ist der Bebauungsplan Nummer 5676/061 Werdener Straße / Mindener Straße. Die zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen durch die Ortsumgehung wurden im Planverfahren berücksichtigt und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt:

„Aufgrund der sehr hohen Verkehrsbelastungen auf der Werdener Straße und dem Verkehrspotenzial, das auf der Ortsumgehung prognostiziert ist, sind die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete an den Baugrenzen entlang der Hauptverkehrsstraßen teilweise erheblich überschritten. [...] In Teilen ist an der Ortsumgehung, die im Rahmen der „worst case“-Betrachtung mit der prognostizierten Gesamtbelastung zu berücksichtigen ist, mit einer Lärmbelastung gemäß Lärmpegelbereich V (71 bis 75 dB(A) tags) zu rechnen.“ (Begründung zum Bebauungsplan 5675/061, Seite 26f)

Im gesamten Untersuchungsgebiet wird der Jahresmittelwert für Feinstaub (PM₁₀) von 40 µg/m³ eingehalten. Eine Überschreitung des in der 39. BImSchV aufgeführten Grenzwertes zur PM₁₀-Kurzzeitbelastung kann ausgeschlossen werden.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wird der Jahresmittelwert für Feinstaub (PM_{2,5}) von 25 µg/m³ ebenfalls deutlich eingehalten.

Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 µg/m³ wird im Planfall 2023 – mit Ausnahme des Bereichs der Gebäudefassaden Klein-Eller 7 - eingehalten. An den Immissionsorten 6 und 9 „Werdener Straße 1, Landgericht“ ergeben sich im Vergleich zum Nullfall 2023 höhere Jahresmittelwerte (+6,4 beziehungsweise +5,9), die aber mit maximal 32 µg/m³ deutlich unter dem Immissionsgrenzwert liegen. Am Immissionsort 5 (zum Straßenraum orientierte Nord-West-Fassade), wo der Jahresmittelwert bereits im Nullfall ausgeschöpft wird, ergibt sich im Planfall eine leichte Verbesserung. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Kurzzeitkriterium der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten wird. (Peutz Consult GmbH 2020, Seite 31f).

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

- 2.2.5 *Es wird gebeten mitzuteilen, ob durch den Bau der Ortsumgehung Oberbilk auf den BLB als Anlieger Erschließungsbeiträge und Beiträge nach KAG zu kämen und wenn ja in welcher Höhe (circa Wert genügt). Ferner gehe man davon aus, dass für die Ortsumgehung Oberbilk keine weiteren Flächen von dem Grundstück der Behörde benötigt würden.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern bezieht sich auf die Vollzugsebene. Es werden keine weiteren Flächen der Einweinderin benötigt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ihr teilweise gefolgt.

3. Bezirksregierung Düsseldorf

3.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Bezugnehmend auf den immissionsschutzrechtlichen Teil der Umweltprüfung, seien die anlagenbezogenen Auswirkungen der Planungen auf die vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld der geplanten GE-Flächen zu beachten. Relevant seien alle durch die Planung hervorgerufenen anlagenbezogenen Immissionen wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werde angeregt, die geplanten GE-Flächen auf Grundlage des § 1 Absatz 4 BauNVO nach dem Abstandserlass des MURL aus 1998 zu gliedern.

Gliederungsvorschlag für die Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass (Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 5 – 8804.25.1 (V Nummer 1/98) – vom 2.4.1998):

„Im GE 1 (Flächendreieck zwischen Markenstraße / Mindener Straße / Planstraße) sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 6 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Darüber hinaus sind folgende geruchsintensive Betriebe der Abstandsklasse 7 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig: Nummer 195, 198, 207, 212.

Im GE 2 sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 1 bis 6 des Anhang 1 des Abstandserlass des MURL 1998 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

Im GE 2 sind die Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse 6, welche mit einem () gekennzeichnet sind, ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen auf die schutzbedürftige Bebauung ausgehen.“*

Die Gewerbegebiete wären zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach § 1 Absatz 4 BauNVO gegliedert worden, das heißt nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften. Bei der Formulierung des Textvorschlags der textlichen Festsetzungen

zur Zulässigkeit von Betriebs- und Anlagenarten wären bereits erprobte Erkenntnisse des Immissionsschutzes herangezogen. So läge hier der Formulierung die Abstandsliste des Landes Nordrhein-Westfalen (Anhang zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 – VB 5-8804.25.1) zugrunde.

Die Abstandsliste gebe für bestimmte, in sieben Abstandsklassen aufgeführte Betriebsarten die entsprechend dem Stand der Immissionsschutztechnik ermittelten Abstände an.

Bei Einhaltung dieser Abstände entstünden in der Regel Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb beziehungsweise die Anlage in umliegenden schutzwürdigen Gebieten nicht.

Da diese Abstände im vorliegenden Bebauungsplan aufgrund vorhandener beziehungsweise noch geplanter schutzwürdiger Nutzungen für bestimmte Betriebsarten nicht oder nur unter Einschränkungen einzuhalten seien, erfolge der Ausschluss dieser Betriebsarten.

Weitere Untersuchungen im Hinblick auf den anlagenbezogenen Immissionsschutz und auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung seien nach hiesigen Erkenntnissen zurzeit nicht erforderlich.

Weitere anlagenbezogene immissionsschutzrechtliche Informationen, welche für den Abwägungsprozess von Bedeutung wären, lägen zurzeit nicht vor.

Antwort:

Hinweis (August 2021): Auf die Festsetzung von Baugebieten wurde zum Stand der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB verzichtet.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

3.2.1 *Dezernat 35: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestünden aus der Sicht der Behörde keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befänden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da die Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben seien, werde empfohlen -falls nicht bereits geschehen - den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.*

Antwort:

Die genannten Behörden wurden im Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

3.2.2 *Dezernat 53: Die der Begründung beiliegende Luftschadstoffuntersuchung vom 09.01.2019 beruhe auf veralteten und nicht den zum Zeitpunkt des Erscheinens schon bekannten Aussagen des Luftreinhalteplans Düsseldorf*

vom 01.02.2019 (LRP Düsseldorf 2019) beziehungsweise dem der Öffentlichkeit vorgelegten Entwurf im August/September 2018. Die Hintergrundbelastung sei nach anderen Kriterien berechnet worden. Messwerte lägen im Umfeld der betrachteten Straßen nicht vor. Durch die im LRP Düsseldorf 2019 als Verkehrsversuch eingeführten Umweltpuren sei nicht auszuschließen, dass es spätestens seit Oktober 2019 zu Verkehrsverlagerungen auch in den Bereich Siegburger Straße/Karl-Geusen-Straße/Kölner Straße/Oberbilk Allee gekommen sei. Bei Einrichtung der projektierten neuen Trasse der Ortsumgehung Oberbilk seien schon ohne deren Berücksichtigung laut Luftschadstoffuntersuchung einzelne Überschreitungen zu erwarten. Es werde empfohlen, die Berechnungswerte der Luftschadstoffuntersuchung an die des Luftreinhalteplans anzupassen und veränderte Verkehrsströme auf dem Level vor der Corona-Pandemie zu berücksichtigen. Zitat aus der Begründung des BLP 03/029: „Kritischer dagegen stellt sich die Situation bezogen auf die berechneten NO₂-Jahresmittelwerte dar. Dies trifft insbesondere auf die Ostfassade des sog. Verfügungsbaus des Gerichtsgebäudes zu. Grenzwertüberschreitungen um bis zu 4 Mikrogramm pro Kubikmeter sind prognostiziert. Dies belegt die Notwendigkeit der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan 5576-080 „Werdener Straße /Mindener Straße“ bezogen auf die Belüftung von Aufenthaltsräumen des Verfügungsbaus des Gerichtsgebäudes. Orte weiterer Grenzwertüberschreitungen befänden sich am Gerichtsgebäude entlang der Werdener Straße sowie in der Ronsdorfer Straße, der Erkrather Straße und der Karl-Geusen-Straße. Verbesserungen erfahren folgende Kreuzungsbereiche: Ronsdorfer - / Erkrather Straße, Kölner-/Marken- und Stoffeler Straße. In der weitaus überwiegenden Zahl der betrachteten Aufpunkte reicht die Minderung jedoch nicht aus, um den Grenzwert einzuhalten.“ Diese Aussage sei unter Berücksichtigung des geltenden Luftreinhalteplans Düsseldorf 2019 und dem offenen Klageverfahren beim Oberverwaltungsgericht NRW nicht haltbar. In der vorliegenden Begründung für den Bauleitplan Nummer 03/029 werde Bezug auf den alten Luftreinhalteplan von 2013 genommen und vor allem die Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub berechnet. Für den aktuellen Stand der Luftreinhaltung in Düsseldorf seien de facto nur die Stickstoffdioxid-Werte von Bedeutung. Seit dem 01.02.2019 liege der Luftreinhalteplan Düsseldorf vor, der auf Grund mehrerer Überschreitungen der Jahresgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahr 2018 zahlreiche weitgehende Maßnahmen vorsehe. Durch die Erprobungsmaßnahmen zur Verringerung der Belastung vor allem im südlichen Bereich der Stadt, den Umweltpuren auf der Merowingerstraße und der Straßenfolge Werstener Straße (ab P & R Südpark), Witzelstraße, Mecumstraße, Erasmusstraße in Richtung Corneliusstraße, sei es im Lauf der letzten Monate des Jahres 2019 und zu Beginn des Jahres 2020 zu Stausituationen gekommen. Erst durch die Folgen der Corona-Pandemie habe sich eine Beruhigung der Verkehrssituation ergeben. Seit August 2020 nehme der Straßenverkehr wieder deutlich zu. Die Messstellen sowohl an den im Luftreinhalteplan behandelten Belastungsschwerpunkten als auch an mehreren Ausweichstrecken zeigten schon vor der Corona-Pandemie sinkende Stickstoffdioxid-Belastungen. Mit der daraus folgenden Verkehrsverringerung zeige die Tendenz der Messwerte in Düsseldorf bis zum August 2020 bis auf eine Ausnahme auf die Einhaltung der Grenzwerte. In der „Luftschadstoffuntersuchung zum Neubau der Ortsumgehung Oberbilk 1. Ausbaustufe in Düsseldorf“ vom 09.01.2019 – also kurz vor Erscheinen des neuen Luftreinhalteplans, aber nach Offenlage des Entwurfs im August und September 2018, in dem die Hintergrundbelastung und die Messwerte in Düsseldorf aus 2015 und 2017

als Eingangsgrößen dargestellt wurden, seien diese Informationen nicht berücksichtigt worden.

Antwort:

Der Luftreinhalteplan Düsseldorf aus 2/2019 ermittelt ein Hintergrundniveau rückblickend für 2015 sowie prognostisch für 2020. Für den hier in Rede stehenden Bebauungsplan wird arithmetisch eine Hintergrundbelastung von 2017 bis 2019 gebildet sowie prognostisch für 2023.

Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung sind die Verkehrsprognosen aus dem Jahr 2008 weiterhin anzusetzen.

Die Luftschadstoffuntersuchung zum Neubau der Ortsumgehung Oberbilk 1. Ausbaustufe wurde im Oktober 2020 aktualisiert (Peutz Consult GmbH). Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid (NO₂) von 40 µg/m³ wird im Planfall 2023 – mit Ausnahme des Bereichs der Gebäudefassaden Klein-Eller 7 - eingehalten.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

4. BUND Kreisgruppe Düsseldorf (zusammen mit NABU)

4.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

4.1.1 *Im Plangebiet kämen typische Sukzessionsstadien auf Gleisbrachen vor: vegetationsarme Flächen, Pionierfluren, Ruderalflächen und Gebüsche. Diese Biotoptypen würden in NRW teilweise als gefährdet (frühe Stadien der Bahnbrache) beziehungsweise stark gefährdet (vegetationsarme Sand-, Kies-, Schotter- und Lehmflächen) gelten. Im GOP seien mehrere Pflanzenarten der Roten Listen aufgeführt, allerdings sei die Darstellung der Gefährdung nach den Roten Listen unvollständig. Die nachfolgende Tabelle gebe einen Überblick über die Gefährdungseinstufung dieser Arten in allen relevanten Roten Listen. Demnach kämen im Untersuchungsgebiet neben drei gefährdeten Arten auch eine stark gefährdete und eine vom Aussterben bedrohte Pflanzenart vor.*

Name	Rote Liste BRD	Rote Liste NRW	Rote Liste NRTL ¹	gesetzlich geschützt
Nelken-Haferschmiele	*	gefährdet	gefährdet	-
Raue Nelke	*	gefährdet	vom Aussterben bedroht	ja
Reichblütiges Habichtskraut	Gefährdung anzunehmen	stark gefährdet	D	-
Echter Kreuzdorn	*	*	gefährdet	-
Bereifte Rose	gefährdet	-	-	-
Sumpf-Schwertlilie	*	*	*	ja

¹ NRTL: Niederrheinisches Tiefland

Antwort:

Das Plangebiet wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingehend gutachterlich betrachtet (Grünordnungsplan (GOP III) mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung, Normann Landschaftsarchitekten Part GmbH). Weitergehende Untersuchungen sind nicht erforderlich, da kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Zudem wird die festgesetzte Maßnahmenfläche als Ausgleichslebensraum für gegebenenfalls bedrohte Pflanzenarten dienen.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

4.1.2 *Das Vorkommen mehrerer Biotoptypen sowie Pflanzenarten der Roten Listen unterstreiche den herausragenden Wert des Lebensraums „Bahnbrache“ für den Arten- und Biotopschutz. Ruderalflächen stellen darüber hinaus wertvolle Lebensräume für unterschiedliche Tiergruppen dar, zum Beispiel als wichtiges Jagdgebiet für die streng geschützte Zwergfledermaus. In den Untersuchungen aus dem Jahr 2005 wären nur ausgewählte Tiergruppen bearbeitet worden. Aus Sicht des BUND sei es aber erforderlich weitere Tiergruppen zu untersuchen, die in Bezug auf den Lebensraumtyp „Ruderalfläche“ einen hohen Informationswert besitzen. Dies seien in erster Linie Spinnen, Laufkäfer und aculeate Hymenopteren.*

Antwort:

Hinsichtlich ihrer Betroffenheit wurden ausschließlich besonders oder strenggeschützte Arten (BNatSchG, BArtSchV) betrachtet. Dabei handelt es sich um Arten, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2008) als planungsrelevant vorgegeben werden.

Auf Grundlage der Artenschutzprüfung wurden die Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien / Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken betrachtet.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

4.1.3 *In der Eingriffsbilanzierung sei zu berücksichtigen, dass planfestgestellte, in Betrieb befindliche Güterbahnhöfe wertvolle Lebensräume für Tiere, Pflanzen und Biotope darstellen. Dies wäre in einer Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen bestätigt worden. Nach § 1a (3) Satz 4 BauGB sei für den Eingriff keine Kompensation erforderlich, wenn dieser bereits zuvor erfolgt sei oder zulässig war. Die derzeit vorhandenen wertvollen Lebensräume seien aber erst durch den zuvor erfolgten Eingriff (Errichtung von Bahnanlagen, das heißt Schaffung vegetationsarmer Schotterflächen) entstanden. Der jetzt geplante Eingriff (flächige Vollversiegelung) sei zuvor nicht erfolgt und wäre durch die Planfeststellung auch nicht zugelassen. Damit seien die Anforderungen des § 1a (3) Satz 4 BauGB nicht erfüllt. Daher werde gefordert, im Bebauungsverfahren die Eingriffsregelung vollständig abzarbeiten und alle nicht vermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut Natur und Landschaft auszugleichen.*

Antwort:

Die im Plangebiet befindlichen Lebensräume wurden im Rahmen von Kartierungen aufgenommen und bewertet. Sie werden entsprechend in der Eingriffsbilanzierung eingestellt. Der vollständige Fachbeitrag wird im Rahmen des Verfahrens erstellt.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- 5.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
- 5.1.1 *Gegen die Maßnahme bestünden weder Bedenken noch Einwände. Die L 85 sei im betroffenen Bereich zugleich eine Militärstraße, es wird bei Betroffenheit gebeten, wenn die Bundesstraße in die Baumaßnahme einbezogen werde, den Baubeginn sowie das Ende der Maßnahme unter einer genannten Anschrift anzuzeigen.*

Antwort:

Der Querschnitt der Karl-Geusen-Straße (L 85) wird nicht verändert. Der Baubeginn sowie das Ende der Maßnahme ist anzuzeigen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6. DB Service Immobilien GmbH
- 6.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
- 6.1.1 *Der Geltungsbereich tangiere die südliche Grenze der DB-Strecke 2411 von Reisholz über den ehemaligen Bahnhof Lierenfeld nach Derendorf. Die planerischen Grundlagen wären bereits im Dezember 2005 mit dem Amt 66 abgesprochen worden. Vom Grundsatz her sei eine Parallelverlegung möglich, wenn die DB-Grenze weder überplant noch überbaut werde und vorgegebene Abstände zu Gleisachse, Oberleitungsanlagen und Kabeltrassen mit Kabelschächten sowie Stützwänden eingehalten würden. Eine detaillierte Planung sei mit der DB abzustimmen. Angaben zur Umweltprüfung, Umfang und Detaillierungsgrad könnten nicht gemacht werden.*

Antwort:

Die geplante Verkehrsfläche nimmt keine planfestgestellten Flächen in Anspruch. Die Ausbauplanung wird mit der Einwenderin abgestimmt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

- 6.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

6.2.1 Grundsätzlich bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet würden:

- In dem Bereich plane die DB AG eine bauzeitliche Umleiterstrecke inklusive Ersatzhalt an der Fichtenstraße (Eigentumsflächen rechts der Bahn) zum Projekt RRX. Da man sich noch mitten in den Leistungsphasen 1-2 befinde, sei eine abschließende Aussage derzeit nicht möglich. Stand heute sei eine Lösung gefunden worden, die es ermögliche, beide Projekte unabhängig voneinander zu realisieren.

Für das städtische Planverfahren solle daher berücksichtigt werden, dass die Planung weiterhin eng mit der Planung der Einwenderin (räumlich sowie zeitlich) abzustimmen sei.

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen könnten. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen könnten gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage sei. Spätere Nutzer seien frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

- Dem Bahngelände dürften keine Oberflächen-, Dach- oder sonstige Abwässer zugeleitet werden.

- Der DB Netz AG zur Maßnahme entstehende Kosten (Einweisung, Überwachung, etc.) gingen zu Lasten des Bauherren und seien vorab über eine formlose Kostenübernahmeerklärung an das Technische Baurecht, I-NF-W-D, Hansastraße 7-13, 47058 Duisburg, angelo.coscia@deutschebahn.com, zu senden.

- Vor Beginn der Arbeiten sei eine baubetriebliche Einweisung über Gefahren aus und gegenüber dem Bahnbetrieb und den stromführenden Teilen der Oberleitung durch den Anlagenverantwortlichen einzuholen: Bezirksleiter KIB – Herr Ali El-Aamouchi, Tel.: 0221/141-2757, E-Mail: ali.el-aamouchi@deutschebahn.com

Die örtlich festgelegten Sicherheitsmaßnahmen (wie z. B. Bauüberwachung, Sicherungsposten etc.) seien bindend zu beachten und gingen zu Lasten des Antragstellers.

- Vor Durchführung von Bauarbeiten sei eine entsprechende Abfrage über die Lage der für den Bahnbetrieb notwendigen Kabel bei der DB AG durchzuführen. DB Kommunikationstechnik GmbH T.CVP 22 ESN, Hollestraße 3, 45127 Essen, E-Mail: DB.KT.Dokumentationsservices-Essen@deutschebahn.com

- Die Zugänglichkeit der Bahnanlagen zum Zwecke der Notfallversorgung, Instandhaltung, Instandsetzung, Wartung und für Bauarbeiten müsse gewahrt bleiben. (Bei der Zaunanlagen sei eine Zugangstür vorzusehen)

- Die Strecken 2410, 2411 und 2417 seien elektrifiziert. Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung sei von diesen Teilen auf Baugeräte,

Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürften sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes, sondern bezieht sich auf die Vollzugsebene. Die Ausbauplanung wird mit der Einwenderin abgestimmt.

Innerhalb des Plangebietes werden keine Baugebiete festgesetzt. Auf Emissionen aus dem Eisenbahnbetrieb wird in der Begründung hingewiesen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ihr teilweise gefolgt.

7. Ericsson Services GmbH

7.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

- 7.1.1 *Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen habe die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Es sei zu berücksichtigen, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gelte.
Es werde darum gebeten, die Deutsche Telekom in die Anfrage mit einzu beziehen.*

Antwort:

Die Deutsche Telekom wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

8. Industrie- und Handelskammer Düsseldorf

8.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- 8.1.1 *Bei dem Plangebiet handele es sich um eine fünf Hektar große Fläche, die zwischen der Werdener Straße und der Karl-Geusen-Straße liegt. Es seien zum überwiegenden Teil Flächen der DB, die nicht mehr benötigt würden. Ausgenommen davon sei die Fläche, die für das Verbindungsstück zwischen der Ortsumgehung und der Straße „Im Liefeld“ benötigt werde. Diese Fläche gehöre der Firma anonym. Des Weiteren würde für die Endausbaustufe südlich des Kreuzungsbereiches Ortsumgehung / Ronsdorfer Straße eine Fläche der Firma anonym in Anspruch genommen.
Grundsätzlich werde es begrüßt, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen würden, die Ortsumgehung Oberbilk zu realisieren.
Nach Rücksprache mit der Firma anonym sei es aber dringend erforderlich, dass der weiteren Verlauf der Ronsdorfer Straße, der in der hier vorgelegten Planung an der Heerstraße sein vorläufiges Ende findet, in der zweiten*

Ausbaustufe aber erfolgen werde, im Konsens mit dem Unternehmen festgelegt werde. So wie der Straßenverlauf in der vorgelegten Planung angelegt sei, werde die Trasse bei Fortsetzung Richtung Straße „Im Liefeld“ das Grundstück der Firma anonym in der Mitte durchschneiden, so dass sowohl der Fortbestand des Unternehmens gefährdet sei als auch eine Weiterverwertung der Fläche zu gewerblichen Zwecken unrentabel werde.

Antwort:

Für den vollständigen Ausbau wird ein separates Verfahren durchgeführt. Eine weitergehende Prüfung erfolgt zu gegebener Zeit.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

8.1.2 *Des Weiteren werden gefordert sicherzustellen, dass auch zukünftig die Erreichbarkeit des Grundstücks der Firma anonym von der Heerstraße aus gewährleistet bleibe. Darüber hinaus werde es für dringend erforderlich gehalten, dass mit der Firma anonym der geplante Trassenverlauf zwischen der neuen Ortsumgehung und der Straße „Im Liefeld“ in Konsens festgelegt werde, da für diese Trasse Firmenflächen in Anspruch genommen werden sollen.*

Antwort:

Ein Anschluss an die Heerstraße ist nicht erforderlich, da eine neue Zufahrt von der geplanten Ortsumgehung vorgesehen wird. Eine Anbindung an die Heerstraße soll zum Schutz der in diesem Bereich bestehenden Wohnnutzung nicht erfolgen. Die betroffenen Firmen werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

8.1.3 *Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gäbe es keine Anmerkungen.*

Antwort:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

8.2.1 *Bei dem Plangebiet handele es sich um eine fünf Hektar große Fläche, die zwischen der Werdener Straße und der Karl-Geusen-Straße liege (1. Ausbaustufe). Es seien zum überwiegenden Teil Flächen der DB, die nicht mehr benötigt würden, aber auch im geringeren Umfang Flächen der ehemaligen Vereinigten Kesselwerke, des ehemaligen Güterbahnhofs Lierenfeld sowie*

kleinere gewerblich genutzte Flächen südlich der Heerstraße bis zur Karl-Geusen Straße.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Ortsumgehung zwischen Werdener Straße und Karl-Geusen- Straße werde die Verkehrsstrasse als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Zur Sicherung eines ausreichenden Lärmschutzes seien Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese werden ebenfalls planungsrechtlich gesichert.

Es werde begrüßt, dass die Kommune die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Ortsumgehung schaffe. Die Hinweise der im Rahmen der Ermittlung planerischer Grundlagen verfassten Stellungnahme der IHK vom 26.07.2007 gelten weiterhin.

Antwort:

Die Stellungnahme der IHK vom 26.07.2007 wird unter der laufenden Nummer 8.1 behandelt.

Der Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

9. Landschaftsverband Rheinland

9.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- 9.1.1 *Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern lägen für das Plangebiet derzeit nicht vor. Bedenken und Anregungen würden deshalb im Rahmen des Verfahrens nicht vorgebracht. Besondere Anforderungen an die Umweltprüfung ergäben sich deshalb aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nicht.
Auf die §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW werde verwiesen.*

Antwort:

Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

10. Ministerium für Bauen und Verkehr – Landeseisenbahnverwaltung -

10.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- 10.1.1 *Durch den vorgelegten Bebauungsplan-Vorentwurf Nummer 5675/048 würden keine Belange der Landeseisenbahnverwaltung berührt. Es würden hier Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (DB AG) berührt. Sofern nicht bereits geschehen, sollte die DB AG als betroffener Nachbar gehört werden.*

Antwort:

Die DB Service Immobilien GmbH wurde im Verfahren beteiligt (siehe laufende Nummer 6).

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

11. Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

11.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

11.1.1 *Die Leitungsauskunft sei den beigefügten Planauszügen zu entnehmen. Mit dem Schreiben erhalte man neben dieser Information auch die aktuell gültige Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen mit Erläuterung zu den Plansymbolen sowie Hinweise zum Freilegen von Kabeln mit einer Betriebsspannung größer 1.000 V zur Kenntnis und Beachtung.*

Im Bereich der Baumaßnahme seien durch die Einwenderin betreute 110 kV Hochspannungsleitungen vorhanden.

Über die Ausführung jeder Baumaßnahme sei die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH spätestens 14 Tage vor Beginn schriftlich unter Angabe von Art, Ort und voraussichtlicher Bauzeit zu informieren. Das Einholen von Leitungsplänen gelte nicht als Baumeldung.

Antwort:

Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

12. PLEdoc GmbH

12.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

12.1.1 *Man teile mit, dass die Maßnahmen die Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer beziehungsweise Betreiber nicht berühren:*

- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- E.ON Gastransport AG & Co. KG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Gaswerk Philippsburg GmbH, Philippsburg
- KGN Kommunalgas Nordbayern GmbH, Bamberg
- MEGAL GmbH, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft, Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Sollte der Geltungsbereich beziehungsweise das Projekt erweitert oder verlagert werden oder sollte der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen wesentlich überschreiten, so werde gebeten, die Einwenderin am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Antwort:

Die Einwenderin wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

12.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Man beziehe sich auf o.g. Maßnahme und teile hierzu mit, dass von dem Unternehmen verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer beziehungsweise Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt.

Maßgeblich für die Auskunft sei der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedürfe immer einer erneuten Abstimmung.

Antwort:

Die Einwenderin wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

13. Rheinbahn AG

13.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

13.1.1 *Wie bereits in der Stellungnahme vom 30.05.2006 im Zuge des Umlaufverfahrens von Amt 66/2 zur Entwurfsplanung „Ortsumgehung Oberbilk“ beschrieben, sei aufgrund der neuen Nutzung eine zusätzliche ÖPNV-Erschließung des ehemaligen VKW-Geländes/ ehemaligen Güterbahnhofes Lierenfeld zu prüfen.*

Antwort:

Die Stellungnahme bezieht sich auf keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13.1.2 *An der Einmündung der Ortsumgehung in die Karl-Geusen-Straße sei durch eine geeignete Lichtsignalschaltung sowie eine ausreichende Breite der Fahrstreifen für den Abbiegeverkehr zu gewährleisten, dass Behinderungen von ein- und ausfahrenden Bahnen der nahe gelegenen Betriebshofausfahrt Lierenfeld vermieden werden.*

Antwort:

Gleisachsen und Fahrbahnränder werden nicht verändert. Lediglich die Höhenlage der Bordsteine im Bereich der Gleisquerung muss angepasst werden. Die geplante Lichtzeichenanlage wird gemäß der bestehenden verkehrstechnischen Anforderungen eingerichtet. Die Planung wird mit der Rheinbahn AG im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

14. Stadtwerke Düsseldorf AG

14.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

14.1.1 *Strom- und Rohrnetz*

Die Lagen der im Bereich des Planverfahrens vorhandenen Versorgungsleitungen seien in den Anlagen 1 bis 24 dargestellt. Durch den geplanten Bau des Teils der Ortsumgehung würden umfangreiche Leitungsregulierungsarbeiten erforderlich. Die entstehenden Kosten seien in voller Höhe vom Planveranlasser zu übernehmen. Die Kosten würden auf Anfrage mitgeteilt und könnten von den Stadtwerken Düsseldorf AG erst nach Vorliegen der endgültigen Straßenausbau- und Deckenhöhenpläne berechnet werden. Erste Kostenschätzungen für die Planungen zum Endausbau wären dem Amt 66 bereits mit Schreiben vom 11.05.2007 vom Bereich Stromnetz (Anlage 25) sowie mit Schreiben vom 26.04.2007 vom Bereich Rohrnetz (Anlage 26) mitgeteilt worden.

Sobald die endgültigen Straßenausbau- und Deckenhöhenpläne sowie die Auftragserteilung für die Arbeiten vorlägen, würde in der Regel eine Vorlaufzeit von circa 12 Wochen bis zum Beginn der Arbeiten benötigt. Diese Vorlaufzeit sei erforderlich, um die erforderlichen Genehmigungen für die geplanten Kabelregulierungsarbeiten förmlich bei der Stadtverwaltung Düsseldorf einzuholen.

Bezüglich des Bauablaufes sei mit den Stadtwerken Düsseldorf AG ein verbindlicher Bauzeitenplan zu vereinbaren.

Die grob ermittelten Schätzkosten im Bereich Stromnetz (Anlage 25) betragen circa 311.000 Euro beziehungsweise 83.000 Euro für die Planungen zum Endausbau.

Eine dauerhafte Überbauung der Versorgungsanlagen – durch zum Beispiel Gebäude oder Fundamente – sei nicht zulässig. Weiterhin sei darauf zu achten, dass die Versorgungsanlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG nicht freigelegt würden und ein Sicherheitsabstand von 0,4 m eingehalten werde.

Im Bereich der Werdener Straße befinde sich zusätzlich zu den vorhandenen Stromversorgungsanlagen eine 110-kV-Kabeltrasse der Stadtwerke Düsseldorf AG. Sollten durch eine Niveauänderung der Deckenhöhen in den vorgenannten Bereichen Regulierungsarbeiten erforderlich werden, so gingen die entstehenden Kosten in voller Höhe zu Lasten des Verursachers. Zur Regulierung der 110-kV-Kabeltrasse sei eine Vorlaufzeit von einem Jahr erforderlich. Hinsichtlich Bauablauf sei mit den Stadtwerken ein Bauzeitenplan abzustimmen.

Die Lage der Stromversorgungsanlagen sei aus den beiliegenden Planunterlagen ersichtlich. Mit Abweichung der angegebenen Maße müsse gerechnet

werden. Im Übrigen werde darauf hingewiesen, dass sich auch außer Betrieb befindliche nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen im Planungs- und Baubereich befinden könnten. Gegebenenfalls sei die genaue Lage der Versorgungsanlagen in der Örtlichkeit durch Querschnitte zu überprüfen. Es werde um Beachtung der „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen“ gebeten.

Antwort:

Die Kostenschätzung für Leitungsregulierungsarbeiten wird in der Begründung aufgeführt. Der Bauzeitenplan wird im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt. Die Hinweise zur Lage der Stromversorgungsanlagen und auf die „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen“ sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Auf die 110-kV-Kabeltrasse in der Werdener Straße wird hingewiesen (siehe Stellungnahme Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, lfd. Nummer 11).

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.1.2 Versorgungs- und Anschlussleitungen von Gas und Wasser

Im Bereich des geplanten Ausbaues lägen zum Teil Versorgungs- und Anschlussleitungen von Gas und Wasser. Die „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen Strom/Gas/Wasser/Fernwärme“ sei daher zu beachten. Die Lage der genannten Leitungen und deren Armaturen sei den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Mit Abweichungen der angegebenen Maße müsse gerechnet werden. Gegebenenfalls sei die Lage der Leitungen vor Ort durch Querschnitte festzustellen.

Bei Realisierung der Baumaßnahme würden Arbeiten am Gas- und Wasserrohrnetz erforderlich. Die geschätzten Kosten für Planung, Bau, Dokumentation, In- und Außerbetriebnahme beliefen sich auf circa 500.000 Euro (1. Ausbaustufe und Endausbau G/W).

Antwort:

Die Kostenschätzung für Arbeiten am Gas- und Wasserrohrnetz wird in der Begründung aufgeführt. Der Hinweis auf die „Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen“ sowie die Hinweise zur Lage der Rohrnetze sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.1.3 Inwieweit die erforderliche Löschwasserversorgung (Grundschutz) für die im Plangebiet dargestellten Gewerbegebiete sichergestellt werden könne, sei im Einzelfall bauobjektbezogen mit den Stadtwerken Düsseldorf AG abzustimmen.

Antwort:

Hinweis (August 2021): Zum Stand der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wurde auf die Festsetzung von Baugebieten im Plangebiet verzichtet.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

14.1.4 *Umwelterheblichkeit*

Durch das Planverfahren seien aus Sicht des Umweltschutzes keine Belange der Stadtwerke Düsseldorf AG betroffen.

Antwort:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

14.1.5 *Allgemeine Hinweise*

Alle Stromleitungstrassen seien wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten. Außerdem sei eine Überbauung der Versorgungsleitungen Gas und Wasser nicht zulässig. Es sei darauf zu achten, dass die geplante Zuwegungen / Zufahrten zum Innenbereich des Bebauungsgebietes nicht unter-/überbaut werden, damit eine sach- und fachgerechte Verlegung der Versorgungsanlagen in das geplante Bebauungsgebiet gewährleistet werden könne.

Bei Rohrleitungs- und Stromleitungsbestandplänen müsse mit Abweichungen der angegebenen Maße gerechnet werden.

Entstehende Kosten für Provisorien, die während der Bauphase kurzfristig erstellt werden müssten, würden zu 100% abgerechnet.

Für Materialbestellungen und Planung würden nach Vorliegen der endgültigen Ausbaupläne circa 6 Monate Vorlaufzeit benötigt. Im Anschluss erfolge die Durchführung der Regulierungsarbeiten.

Sollten aus versorgungstechnischen Gründen Versorgungsleitungen und Anlagen in privaten Flächen gelegt werden müssten, seien die entsprechenden Trassen beziehungsweise Anlagen durch Dienstbarkeiten zu sichern.

Falls sich im Plangebiet bestehende Straßengrenzen durch Straßenumbauarbeiten ändern, könnten für den Investor beziehungsweise Bauherrn kostenpflichtige Regulierungsarbeiten an den Versorgungseinrichtungen notwendig werden.

Die Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen sei zu beachten.

Antwort:

Leitungstrassen zur Versorgung Dritter liegen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

14.1.6 *Eine Kostenschätzung für Umbau- und Neubau von Beleuchtungsanlagen liege bei circa 435.000 Euro. Die Mehrkosten von Ausbaustufe 1. zu 2. Betragen voraussichtlich 30.000 Euro.*

Antwort:

Die Kostenschätzung für Umbau- und Neubau von Beleuchtungsanlagen wird in der Begründung aufgeführt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

14.2.1 *Aufgrund der geplanten Arbeiten zur Herstellung der Ortsumgehung Oberbilk würden voraussichtlich Regulierungsarbeiten an den Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG erforderlich. Insbesondere der Knotenpunkt werde vermutlich hiervon betroffen sein. Die Versorgungsleitungen und –anlagen müssten in der neuen Straße verlegt sein beziehungsweise werden. Daher werde der Bauherr aufgefordert, mindestens ein Jahr vor Baubeginn Kontakt mit der Netzgesellschaft Düsseldorf (NGD) aufzunehmen zur Koordinierung der einzelnen Baumaßnahmen. Die Kosten der Regulierungsarbeiten, auch für Provisorien oder die Kosten für Schadensbeseitigungen an den Versorgungsleitungen und –anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG würden nach dem Verursacherprinzip mit dem Veranlasser abgerechnet.*

Antwort:

Der Bauzeitenplan ist im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

14.2.2 *Es wird darauf hingewiesen, dass die Stromleitungstrassen wegen der Notwendigkeit der uneingeschränkten Zugänglichkeit und der möglichen Beschädigungsgefahr von jeglicher Überbauung und Bepflanzung freizuhalten sind. Außerdem sei eine Überbauung der Versorgungsleitungen Gas und Wasser nicht zulässig.*

Weiterhin sei darauf zu achten, dass die geplanten Zuwegungen beziehungsweise Zufahrten zum Innenbereich des Bebauungsgebietes nicht über- beziehungsweise unterbaut würden, damit eine sach- und fachgerechte Verlegung der Versorgungsanlagen in das geplante Bebauungsgebiet gewährleistet werden könne.

Bei Rohrleitungsbestandsplänen müsse mit Abweichungen der angegebenen Maße gerechnet werden. Gegebenenfalls sei die Lage der Versorgungsleitungen und –anlagen vor Ort durch Querschnitte festzustellen.

Entstehende Kosten für Provisorien, die während der Bauphase kurzfristig erstellt werden müssten, würden zu 100 % mit dem Verursacher abgerechnet.

Für Materialbestellungen und Planung benötigten die Stadtwerke Düsseldorf AG nach Vorliegen der endgültigen Ausbaupläne circa 6 Monate Vorlaufzeit. Im Anschluss erfolge die Durchführung der Regulierungsarbeiten.

Sollten aus versorgungstechnischen Gründen Versorgungsleitungen und Anlagen in private Flächen gelegt werden müssen, so seien die entsprechenden Trassen beziehungsweise Anlagen durch Dienstbarkeiten zu sichern.

Falls sich im Plangebiet bestehende Straßengrenzen durch Straßenumbauarbeiten ändern, könnten für den Investor beziehungsweise Bauherrn kostenpflichtige Regulierungsarbeiten an den Versorgungseinrichtungen notwendig werden.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG bitten, die ausführenden Firmen auf die Beachtung der Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen hinzuweisen.

Das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches insbesondere die DVGW GW 125 für Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen und -anlagen sowie die Vereinbarungen des Vertrages „Baumanpflanzungen über Versorgungsleitungen“ vom 08.10.1979 zwischen Stadt und den Stadtwerken Düsseldorf seien zu beachten. Vorhandene Hydranten, Schieber, Rohrköpfe, Kabelmuffen sowie Anschlussleitungen und deren Absperrarmaturen sind von jeglicher Überpflanzung freizuhalten. Die Pflanzgruben seien deshalb so anzulegen, dass sich die vorgenannten Anlagenteile außerhalb der Ausschachtungsbereiche befinden.

Antwort:

Im Plangebiet werden keine Baugebiete festgesetzt. Leitungstrassen zur Versorgung Dritter liegen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist die Schutzanweisung für erdverlegte Versorgungsanlagen zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

15. Telekom Netzproduktion GmbH

15.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- 15.1.1 *Im Bereich Werdener Straße / Ortsumgehung sei eine hochwertige Kabelkanalanlage vorhanden. Die Verkehrsfläche sei so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssten. Des Weiteren sei die Anbindung des Bebauungsplan 5676/061 an das Telekommunikationsnetz in diesem Bereich geplant. Im Bereich Mindener Straße / Ronsdorfer Straße / Markenstraße befänden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Diese müssten im Zuge des Straßenbaues gegebenenfalls verlegt oder an die neuen Höhen angepasst werden. Im Bereich Ortsumgehung Oberbilk / Karl-Geusen-Straße seien keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG betroffen.*

Antwort:

Die Lage der Telekommunikationslinien beziehungsweise notwendige Trassenregulierungen werden in der Ausbauplanung berücksichtigt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

16. Unitymedia NRW GmbH

16.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- 16.1.1 *Im Plangebiet befänden sich teilweise Breitbandkommunikationsanlagen der Unitymedia NRW GmbH, die gegebenenfalls von Baumaßnahmen berührt würden und infolgedessen verändert / verlegt werden müssten. Eine schriftliche Mitteilung 6 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen werde erbeten.*

Antwort:

Die Lage der Breitbandkabelanlagen ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung zu beachten.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

17. Vodafone GmbH Nord-West

17.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

17.1.1 *In den angegebenen Planungsbereichen befänden sich Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre der: Vodafone GmbH (ehemals ISIS / ehemals Arcor AG & Co. KG)*

Der Leitungsbestand der Unitymedia und Vodafone Kabeldeutschland müssten separat angefragt werden. Es werde darauf aufmerksam gemacht, dass Vodafone für die Richtigkeit der Angaben gemieteter Fremdtrassen keine Gewährleistung übernehmen könne.

Es werde darauf verwiesen, dass die Anlagen des Unternehmens bei der Bauausführung zu schützen beziehungsweise zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, würde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRBW.Dortmund@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Es werde darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls (zum Beispiel bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Antwort:

Der Leitungsbestand der Unitymedia NRW GmbH (laufende Nummer 16) wurde separat angefragt. Die Vodafone Kabeldeutschland wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die Lage der Glasfaserleitungen und Kabelschutzrohre ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Realisierung zu beachten.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

III. Liste der Fachämter der Landeshauptstadt Düsseldorf, die abwägungsrelevanten Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nummer 03/029 – Ortsumgehung Oberbilk - vorgebracht haben

1. Amt 19/3 Umweltamt
2. Amt 23/52 Amt für Gebäudemanagement
3. Amt 23/56 Amt für Gebäudemanagement
4. Amt 32/3 Ordnungsamt
5. Amt 37/231 Feuerwehr und Rettungsdienst, Kampfmittelbeseitigungsdienst
6. Amt 37/61 Feuerwehr und Rettungsdienst, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
7. Amt 50/04 Amt für Soziales
8. Amt 51/15 Jugendamt
9. Amt 53/2 Gesundheitsamt
10. Amt 60/3 Bauverwaltungsamt
11. Amt 63 Bauaufsichtsamt
12. Amt 65 Liegenschaftsamt
13. Amt 66 Amt für Verkehrsmanagement
14. Amt 67 Stadtentwässerungsbetriebe
15. Kämmerei / Beteiligungsmanagement und Konzernwesen
16. Amt 68 Garten-, Friedhofs- und Forstamt
17. Amt 80 Wirtschaftsförderungsamt

IV. Behandlung der abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Fachämter der Landeshauptstadt Düsseldorf zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nummer 03/029 – Ortsumgehung Oberbilk – (Beantwortungsstand 4(1): Oktober 2009 / 4(2): August 2021)

1. Amt 19/3 Umweltamt

1.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

1.1.1 *Entwurf des Umweltberichts – Darstellung der Umweltauswirkungen der Stellungnahmen der Träger der Umweltbelange (TUB)
Kursiv geschriebene Textpassagen stellen in der Regel Forderungen und Anregungen dar, die im weiteren Verfahren für den abschließenden Umweltbericht umformuliert werden müssten.*

Antwort:

Die Forderungen und Anregungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

1.1.2 *Kurzdarstellung der Forderungen und Anregungen zum Planverfahren:
- Das lufthygienische Gutachten ist noch zu berücksichtigen.
- Entlang der Ortsumgehung ist ausreichend Straßenbegleitgrün zu planen.
- Das Verkehrslärm-Gutachten ist zu aktualisieren.
- Die zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) sind durch ein Gutachten zu ermitteln.*

Antwort:

Hinweis (Juni 2020): Die lufthygienische Untersuchung wurde zuletzt im Oktober 2020 aktualisiert. Das schalltechnische Gutachten wurde zuletzt im Juli 2021 aktualisiert. Die Planung von Straßenbegleitgrün ist Gegenstand der Ausführungsplanung. Da im Plangebiet keine Baugebiete festgesetzt werden, ist die Ermittlung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP) nicht mehr erforderlich.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

1.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

1.2.1 *Die in der Stellungnahme aufgeführten Änderungen in Teil A und B der Begründung werden übernommen.*

Antwort:

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

2. Amt 23/52 Amt für Gebäudemanagement

2.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

2.1.1 *Aus Sicht des Amtes 23 bestünden gegen das Bebauungsplan-Verfahren grundsätzlich keine Bedenken. Durch die Ortsumgehung Oberbilk würden diverse Grundstücksregelungen erforderlich. Amt 23 werde Grunderwerbsverhandlungen aufnehmen, sobald ein entsprechender Auftrag vorliege. Die erforderlichen Haushaltsmittel würden nicht von Amt 23 bereitgestellt.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3. Amt 23/56 Amt für Gebäudemanagement

3.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

3.1.1 *Ermittlung der Grunderwerbs- und Freimachungskosten
Baugrund- und Bodenverhältnisse würden ohne Untersuchung als normal angenommen. Die Grunderwerbs- und Freimachungskosten würden für die im vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf gekennzeichneten Flächen 1 – 10 ermittelt. Die betroffenen Grundstücke stünden im privaten Eigentum. Die Flächengrößen der einzelnen Teilflächen könnten nur grob überschlägig ermittelt werden, da die Nummerierungen und Flächenabgrenzungen des vorliegenden Grunderwerbsplan (Stand 03.01.2007) und des Bebauungsplan-Vorentwurfs (Ausdruck) zum Teil nicht übertragbar gewesen seien und durch graphische Ermittlung in einem Maßstab von 1:2000 ergänzt werden müssten.*

Antwort:

Im weiteren Verfahren wird die Ausbauplanung der Ortsumgehung mit exakten Flächenzuschnitten zur Verfügung gestellt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.1.2 *Im Flächennutzungsplan sei das Plangebiet überwiegend als Hauptverkehrsstraße gekennzeichnet. Das Gebiet zwischen Ronsdorfer Straße und Karl-Geusen-Straße sowie die angrenzenden Flächen sind als gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiet dargestellt.*

Antwort:

Es wird auf die 87. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen, die neben der Darstellung von gewerblichen Bauflächen auch Wohnbauflächen umfasst.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.1.3 *Für Bahnflächen des ehemaligen Güterbahnhofs Lierenfeld sowie weiterer benötigter Bahnflächen gelte bislang das Planungsrecht nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz.*

Antwort:

Das Entwidmungsverfahren soll kurzfristig eingeleitet werden.

Hinweis (August 2021): Die betroffenen Bahnflächen sind entwidmet.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

3.1.4 *Im Bereich Anbindung OU Straße Im Liefeld sei der Bebauungsplan Nummer 5675/25 berührt. Er setze in seinem Geltungsbereich E 1-Gebiet (Gewerbe mittlerer Größe) fest.*

Antwort:

Die Überplanung rechtsverbindlicher Bebauungspläne wird in der Begründung benannt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.1.5 *Die Flurstücke lägen überwiegend im Bereich von Altstandorten. Etwaige Belastungen und gebrauchsspezifische Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers blieben bei der Bewertung unberücksichtigt.*

Antwort:

Bei der Entsorgung von bautechnisch bedingtem Aushub ist aufgrund der vorhandenen, belasteten Auffüllungen mit erhöhten Kosten (Aushubbetrachtung, Separierung, fachgutachterliche Begleitung) zu rechnen. Gegebenenfalls ist aufgrund der Auffüllungsmaterialien mit Mehrkosten für die Gründung oder für das Anlegen von Grünflächen (Pflanzsubstrateignung) zu rechnen.

Hinweis (Augusti 2021): Im Bebauungsplan wurden zeichnerische Kennzeichnungen der Altstandorte 9933, 9937, 9969 und 10076 aufgenommen. Diese Kennzeichnung dient dem Schutzbedürfnis der Allgemeinheit und trägt der Informationspflicht gegenüber Grundstückseigentümern und Bauherren im Plangebiet Rechnung.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.1.6 *Es werde in der Wertermittlung davon ausgegangen, dass für alle Aufbauten eine Genehmigung vorläge. Bei den Gartenlauben auf dem Grundstück Gemarkung Oberbilk, Flur 13, Flurstück 51 (Teilfläche 2) werde unterstellt, dass die Genehmigung zur Errichtung durch den Grundstückseigentümer erteilt wurde.*

Antwort:

Hinweis (Juni 2021): Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.1.7 *Durch die Überplanung eines Teils des Industriegrundstücks mit einer Straße erscheine der Fortbestand des Industriebetriebes auf dem Grundstück Gemarkung Oberbilk, Flur 17, Flurstück 83 (Teilfläche 8) als fraglich, da ein Teil zurzeit als Rangier- und Lagerfläche diene. Ob mit dem Wegfall dieser Flächen die Produktion aufrechterhalten werden könne, werde nicht beurteilt. Eventuelle Betriebsverlagerungskosten blieben aufgrund fehlender, konkreter Angaben unberücksichtigt.*

Antwort:

Das genannte Grundstück wird durch die 1. Ausbaustufe der Ortsumgehung nicht in Anspruch genommen. Es ist eine Zufahrt auf das Betriebsgrundstück von der Ortsumgehung geplant.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3.1.8 *Die Summe der Grunderwerbs- und Freimachungskosten beträgt circa 12 Mio. €. Ein eventuell eintretender Vorteilsausgleich im Sinne von § 93 (3) BauGB bliebe aufgrund nicht abschätzbarer Unwägbarkeiten unberücksichtigt. Die angegebenen Kosten seien grob überschlägig und pauschaliert ermittelt und könnten nicht für Grunderwerbsverhandlungen angehalten werden. Es lägen keine Auszüge aus dem Grundbuch, dem Baulastenverzeichnis und dem Lagerbuch vor. Eventuell eingetragene Belastungen blieben daher unberücksichtigt.*

Antwort:

Die Kostenschätzung für Grunderwerbs- und Freimachungskosten wird in der Begründung aufgeführt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

4. Amt 32/3 Ordnungsamt

4.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

4.1.1 *Zum Bebauungsplanverfahren würden – soweit hinreichend Parkflächen vorgesehen würden – aus gewerberechtllicher Sicht keine Änderungswünsche vorgebracht.*

Antwort:

Hinweis (August 2021): Im Plangebiet werden keine Baugebiete festgesetzt, insoweit sind auch keine Parkplätze vorzusehen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Amt 37/231 Feuerwehr, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

5.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

5.1.1 *Die Luftbildauswertung sei nur teilweise möglich gewesen.*

In Bereichen, in denen die Luftbildauswertung möglich gewesen wäre, hätten sich keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der auswerteten Flächen ergeben. Jedoch sei generell nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden seien. Sollten Kampfmittel gefunden werden, seien aus Sicherheitsgründe die Erdarbeiten sofort einzustellen und umgehend die Feuerwehr unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen.

Im Bereich, in dem eine Luftbildauswertung nicht möglich gewesen sei, könne die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund seien die Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Insbesondere bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen werde eine schichtweise Abtragung um circa 0,5 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie zum Beispiel Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, seien aus Sicherheitsgründen die Erdarbeiten sofort einzustellen. Umgehend sei die Feuerwehr unter der Rufnummer 112 zu benachrichtigen.

Erfolgten Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, größere Bohrungen et cetera, sei grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise sei dann dem Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.

Antwort:

Es wird ein entsprechender Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

5.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

5.2.1 *Bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nummer 5675/048 - Ortsumgehung Oberbilk sei eine Luftbildauswertung bezüglich des Vorhandenseins von Kampfmitteln durchgeführt worden. Das Ergebnis der Luftbildauswertung habe weiterhin Bestand. Das Ergebnis sowie die Karte zum Ergebnis seien als Anhang beigefügt.*

Antwort:

Es wurde ein entsprechender Hinweis in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

6. Amt 37/61 Feuerwehr und Rettungsdienst, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

6.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

- 6.1.1 *Es werde davon ausgegangen, dass für das Plangebiet die Erschließung mit Löschwasser durch die Stadtwerke Düsseldorf AG aus dem Trinkwasserrohrnetz gemäß den Vorgaben der Arbeitsblätter W 405 und W 331 des DVGW sichergestellt werde. Eine entsprechende Bescheinigung hierüber sei vom Versorgungsträger einzuholen.*

Antwort:

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Ausbauplanung geregelt und mit der Feuerwehr abgestimmt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

- 6.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

- 6.2.1 *Von öffentlichen Verkehrsflächen zu Gebäuden mit höchstens drei Vollgeschossen (römisch III, Brüstungshöhe < 8 m), bei denen der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führe, sei ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen. Seien Teile eines Gebäudes hierbei mehr als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, könnten ergänzend Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr erforderlich werden.*

Ab dem vierten Vollgeschoss (römisch IV, Brüstungshöhe > 8 m) seien für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges weitere Maßnahmen erforderlich. Sollte der 2. Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr sichergestellt werden (kein Sicherheitstreppenraum oder zweiter baulicher Rettungsweg über einen weiteren Treppenraum), so müssten die Vorgaben der VV TB NRW (A 2.2.1.1/1) beachtet werden, um erforderliche Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstellflächen ausreichend zu bemessen und anzuordnen. Einer Vergrößerung des angegebenen Abstandes zwischen Aufstellfläche und Gebäude könne nicht zugestimmt werden.

Die auf der Straße für die Aufstellung von Hubrettungsfahrzeuge notwendige freie Breite müsse mindestens 4,50 m in verkehrsberuhigten Bereichen, sonst 5,50 m betragen. Sie dürfe nicht durch Einbauten, Parkplätze o.ä. eingeengt werden.

Es sei zu beachten, dass sich zwischen anzuleitenden Außenwänden und den Aufstellflächen keine für den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

Antwort:

Auf die Festsetzung von Baugebieten wurde zum Stand der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB verzichtet.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

- 6.2.2 *Es werde davon ausgegangen, dass für das Plangebiet die Erschließung hinsichtlich einer angemessenen Löschwasserversorgung gem. § 3 (2) BHKG durch die Stadtwerke Düsseldorf AG aus dem Trinkwasserrohrnetz sichergestellt werde. Bezüglich der planerisch vorzuhaltenden Volumenströme in*

Abhängigkeit von der baulichen Nutzung könne dabei Tabelle 1 des Arbeitsblatts W 405 des DVGW als Orientierung dienen. Dabei sei jedoch zu beachten, dass die zur späteren Erfüllung der Vorgabe des § 3 Abs. 2 BHKG vorzuhaltende Löschwassermenge jeweils im Hinblick auf eine konkrete Bebauung zu bestimmen sei und dabei auch von den Richtwerten der genannten Tabelle 1 und der Unterscheidung des Arbeitsblattes W-405 in Grund- und Objektschutz abweichen könne. Die notwendige Löschwassermenge muss aus Hydranten zu entnehmen sein, von denen sich mindestens einer in max. 75 m Entfernung zum Eingangsbereich des Gebäudes befinde. Die Hydrantenabstände dürfen 150 m nicht überschreiten. Eine entsprechende Bescheinigung über die vorgenannten Punkte sei vom Versorgungsträger einzuholen.

Antwort:

Die Löschwasserversorgung wird im Rahmen der Ausbauplanung geregelt und mit der Feuerwehr abgestimmt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

7. Amt 50/04 Soziale Sicherung, Integration

7.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

7.1.1 *Nach aktueller Einschätzung entstünden keine Baukosten für soziale Einrichtungen. Nach Einschätzung der Behindertenkoordination würden im Zuge der Umsetzung des Planungsvorhabens die einzelnen Bauabschnitte (Haltestellen, Fußgängerwege und Querungsstellen) von Amt 66 zur Abstimmung mit den Behindertenvertretern in die Runden Tische eingebracht.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8. Amt 51/15 Jugendamt

8.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

8.1.1 *Das Jugendamt würde von einer Stellungnahme absehen, weil es sich hier ausschließlich um die Planung einer verkehrstechnischen Umgehung es Stadtteiles handele, die die konkrete Arbeit des Jugendamtes nicht berühre. Nichtsdestotrotz sähe das Jugendamt schon seit geraumer Zeit die dringende Notwendigkeit, eine weitere Kindertageseinrichtung im Stadtteil Oberbilk zu errichten. Leider seien bei den in den vergangenen Jahren übersandten Planungsunterlagen (Gerichtsgebäude, Ortsumgehung u. a.) keine Möglichkeiten für den Zugriff auf ein entsprechendes Grundstück eröffnet worden.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

9. Amt 53/2 Gesundheitsamt

9.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

9.1.1 *In der textlichen Begründung des vorliegenden Bebauungsplan-Entwurfs werde nicht berücksichtigt, dass gemäß FNP-Änderung Nummer 78 [gemeint ist Nummer 87] südöstlich angrenzend an den Bebauungsplan Nummer 5676/061 „Werdener Straße / Mindener Straße“ die Entstehung eines Wohngebietes geplant sei. Diese sensible Nutzung sei bei der Planung der Ortsumgehung unbedingt mit einzubeziehen.*

Antwort:

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplans „Werdener Straße / Mindener Straße“ (Bekanntmachung der Genehmigung im Februar 2008) umfasst sowohl die Darstellung von Gewerbegebieten als auch einer Wohnbaufläche. In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wurden die durch die Ortsumgehung zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen berücksichtigt.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

9.1.2 *Lärm*

Für die geplante Ortsumgehung werde in der Endausbaustufe eine tägliche Verkehrsmenge von circa 39.000 KFZ prognostiziert. Sie stelle daher eine erhebliche Lärmemissionsquelle für die angrenzenden, vorhandenen beziehungsweise in Planung befindlichen Wohngebiete und Gewerbegebiete dar. Weiterhin seien umfangreiche Verlagerungen von Verkehrsströmen zu erwarten, die einerseits zu einer Entlastung lärmbelasteter Straßen (z.B. Kölner Straße) führten, in einigen Bereichen (Umgebung Worringer Platz und Karl-Geusen-Straße) jedoch eine Zunahme der Lärmbelastung befürchten ließen.

Antwort:

Der Bebauungsplan bereitet die 1. Ausbaustufe der Ortsumgehung vor.

Es sind aktive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet vorgesehen. In den Bereichen Fichtenstraße/Kiefernstraße und Mindener Straße/Markenstraße verbleiben an 14 Gebäuden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gemäß 16. BImSchV von bis zu 4,1 dB(A) tags und 7,0 dB(A) nachts. Für die jeweiligen Gebäude besteht dem Grunde nach gemäß der 16. BImSchV Anspruch auf ergänzende passive Lärmschutzmaßnahmen. Die jeweiligen Schutzansprüche werden in einem gesonderten Verfahren mit Realisierung der Ortsumgehung gemäß 24. BImSchV ermittelt. Dabei werden die vorhandenen Schalldämmmaße der betroffenen Gebäude mit den erforderlichen Schalldämmmaßen verglichen. Entschädigungen werden bei erforderlichen Verbesserungen (Schallschutzfenster) gewährt. Zusätzlich sind gegebenenfalls für Schlafräume hinter den betroffenen Fassaden schallgedämpfte Lüfter vorzusehen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

9.1.3 *Für den Lärmschutz bestehender Wohnbebauung entlang der geplanten Umgehungsstraße sei aufgrund der erforderlichen großen Bauhöhen von Lärmschutzwänden /-wällen von bis zu 8,5 m bei alleinigen aktiven Lärm-minderungsmaßnahmen eine Kombination mit passiven Maßnahmen vorge-sehen. Grundsätzlich seien aktive Lärm-minderungsmaßnahmen den passi-ven Maßnahmen vorzuziehen. Passiver Schallschutz sei nur bedingt geeig-net, die Lärmschutzbelange gerade bezüglich von Kommunikationsstörun-gen in Innenräumen ausreichend Rechnung zu tragen. Zudem sei eine Zwangsbelüftung zur Herstellung der notwendigen Luftwechselraten für eine gute Innenraumluftqualität und zum vorbeugenden Schutz vor Schim-melpilzbildung erforderlich.*

Als aktive Lärm-minderungsmaßnahme sollte auch der Ausbau der Ortsum-gehung mit „Flüsterasphalt“ in Erwägung gezogen werden.

Für die südöstlich des Bebauungsplans Werdener Straße / Mindener Straße geplante neue Wohnbebauung müsse ebenfalls eine Lärmbeeinträchtigung durch die Ortsumgehungsstraße berücksichtigt werden. Aus gesundheitsre-levanter Sicht sollte hier allein durch aktive Minderungsmaßnahmen der Lärmschutz sichergestellt werden.

Antwort:

Zusätzlich zu den beschriebenen aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen und über den Anspruch auf Lärmschutz hinaus, wird entsprechend eines Optimierungs-ansatzes die Verwendung eines lärmreduzierten Fahrbahnbelags (OPA oder LOA) empfohlen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

9.1.4 *Auch die im Umweltbericht der Begründung beschriebene „Fernwirkung“ auf außerhalb des Bebauungsplans befindliche Bereiche sei in Hinsicht auf möglicherweise erforderliche lärm-mindernde Maßnahmen zu betrachten zum Beispiel Erneuerung stark Lärm erzeugender Straßenbeläge (zum Bei-spiel Kopfsteinpflaster im Bereich der Erkrather Straße) sowie die Verwen-dung von „Flüsterasphalt“ in Betracht zu ziehen.*

Antwort:

Grundlage für die Beurteilung des Neubaus der Ortsumgehung Oberbilk sind die schalltechnischen Untersuchungen des Ingenieurbüros Peutz Consult zur geplanten Ortsumgehung Oberbilk, Streckenabschnitt Werdener Straße / Karl-Geusen-Straße, „Beurteilung der Straßenbaumaßnahme gemäß der 16. BImSchV“ vom 14.07.2021 sowie „Auswirkungen auf die Verkehrslärmsituation im Umfeld des Plangebietes“ vom 07.08.2008.

Die Fernwirkung wurde anhand des Verkehrsmodells der Landeshauptstadt und schalltechnisch (Bericht VD 6411-2 vom 07.08.2008 / Druckdatum: 01.12.2008, Peutz Consult GmbH, Düsseldorf) untersucht. Das Begleitkonzept sieht die Abbin- dung der Erkrather Straße von der Ortsumgehung vor.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

9.1.5 *Um die für den Stadtteil Oberbilk aus der Realisierung der Bebauungspläne Nummer 5676/01 [gemeint ist Nummer 5676/061] und Nummer 5675/25 [gemeint ist Nummer 5675/047 – neu: Nummer 03/012] erwachsenen zu- sätzlichen Verkehrsströme zu bewältigen, sei dringend zu empfehlen, die Errichtung der Umgehung vor der Realisierung der genannten Bebauungs- pläne zu verwirklichen.*

Antwort:

Es handelt sich um Angebotsbebauungspläne. Eine Steuerung der Realisierung ist in- sofern nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Ortsumgehung, 1. Ab- schnitt entwickelt ist, bevor die bauliche Entwicklung innerhalb der B-Pläne abge- schlossen ist, da der Ausbau erfolgen soll, wenn Planungsrecht vorliegt.

Hinweis (August 2021): Der Bebauungsplan Nummer 5676/061 ist in Teilen umge- setzt (Amts- und Landgericht). Die Erschließung erfolgt sowohl über das bereits her- gestellte, nördlich Ausbauende der Ortsumgehung als auch über die Werdener bezie- hungsweise Mindener Straße. Die auf Grundlage des Bebauungsplans Nummer 5676/061 sowie weiterer Bebauungspläne (Nr. 03/012 Mindener Straße, Nr. 5676/049 IHZ-Park sowie Nr. 03/018 Grand Central) zu erwartenden planbedingten Mehrverkehre sowie deren Verteilung im Netz sind berücksichtigt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10. Amt 60/3-3 Bauverwaltungsamt

10.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

10.1.1 *Zumindest im Bereich ab Werdener Straße bis Einmündung der Erschlie- ßungsstraße zu den geplanten Gerichtsgebäuden (Planstraße B) könne nach erfolgtem Ausbau der Ortsumgehung eine Beitragspflicht nach den §§ 127 ff. entstehen. Hier seien nach einer eventuellen späteren Klassifizierung die einschränkenden Bestimmungen des § 128 BauGB zu beachten. Da gemäß der Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf der übrige Verlauf der Ortsumgehung anbaufrei sein sollte, bliebe hier kein Raum für ein Ab- rechnungsverfahren nach den Bestimmungen des BauGB. Gleiches gelte für die vorgesehene Verbindung zur Straße im Liefeld, soweit dieser Straßenteil keine Erschließungsfunktion für die angrenzenden Gewerbegebiete auf- weise. Die Anbindung der Ortsumgehung an die Markenstraße impliziere allein durch die Festsetzung eines Lärmschutzwalls mit Wand die Anbaufreiheit*

*dieses Straßenteilstücks, so dass auch hier ein Beitragsverfahren nicht zum Tragen käme.
Die laut Entwurf in der 1. Ausbaustufe geplante Anlegung eines Wendehammers in der Heerstraße dürfte aufgrund seiner nur geringen Ausbaulänge ebenso nicht geeignet sein, ein Beitragsverfahren nach BauGB auszulösen.*

Antwort:

Hinweis (August 2021): Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10.1.2 Soweit Umbaumaßnahmen der Mindener Straße zwischen Markenstraße und Anschluss Ronsdorfer Straße beziehungsweise Heerstraße vorgesehen seien, wären diese nach den Bestimmungen des § 8 KAG zu beurteilen.

Antwort:

Hinweis (August 2021): Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

10.1.3 Ein Teilabschnitt der geplanten Ortsumgehung mit „Anschlussrampe“ an die Werdener Straße werde im Rahmen des städtebaulichen Vertrages mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes (BLB) für die Erschließung des angrenzenden Plangebietes auf Kosten des BLB erstellt. Soweit diese Erschließungsmaßnahmen für die Ortsumgehung übernommen werden könnten, seien entsprechende Kosteneinsparungen für die Ortsumgehung zu erwarten, deren Höhe jedoch erst zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Anlagen gemacht werden könnten. Weitergehende vertragliche Regelungen seien nicht beabsichtigt.

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

11. Amt 63 Bauaufsichtsamt

11.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

11.1.1 Gegen den Bebauungsplanentwurf bestünden keine Einwände. Es werde jedoch auf das derzeit laufende ordnungsbehördliche Verfahren gegen die nicht genehmigten baulichen Anlagen auf dem Grundstück Heerstraße 100 hingewiesen.

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

11.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

11.2.1 *Für das Grundstück Mindener Straße 120 (Flurstück 62) gibt es eine positive Bauvoranfrage für ein Wohn- und Geschäftshaus. Aspekte des Immissionsschutzes werden erst im Rahmen eines Bauantrags geprüft.*

Antwort:

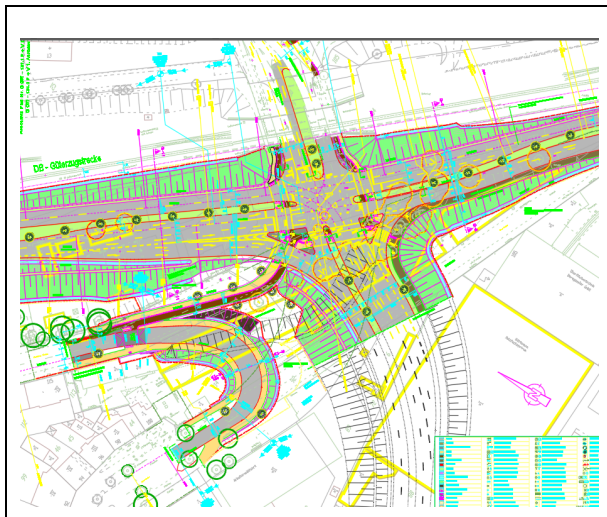
Die Stellungnahme betrifft keine Regelungen des Bebauungsplanes.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

11.2.2 *Die jetzt geplante Trassenführung habe wesentlichen Einfluss auf das Genehmigungsverfahren und den Bestand des Betriebs anonym, da er nunmehr vollumfänglich am bestehenden Standort Im Liefeld verbleiben könne. Nach der alten Planung hätte ein Großteil des Betriebsgrundstückes auf der Trasse gelegen und somit zu einer Betriebsverlagerung geführt.*

Antwort:

Im Rahmen der 1. Ausbaustufe liegt der Betrieb außerhalb des Plangebietes und hat auf dieser Grundlage eine längerfristige Planungssicherung. Im Rahmen des Endausbaus wird die Ronsdorfer Straße in Richtung Straße „Im Liefeld“ verlängert, so dass das Grundstück der Firma anonym durchschnitten wird. Die Auswirkungen dieser Planung sind Gegenstand eines eigenständigen Planverfahrens.



Quelle: Amt für Verkehrsmanagement
der Landeshauptstadt Düsseldorf,
Entwurfsplanung Endausbau,
Ingenieurbüro Lindschulte Kloppe,
20.10.2017

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

12. Amt 65 Liegenschaftsamt

12.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

12.1.1 *An dem Verfahren selbst habe sich nichts geändert, so dass seitens des Amtes 65 keine Bedenken bestünden. Ein Großteil der für den Ausbau der Ortsumgehung Oberbilk benötigten Flächen hätte von der DB beziehungsweise der Firma anonym erworben werden können. Es seien noch Grunderwerbsfälle offen. Die Ausübung von Ankaufsrechten beziehungsweise die Bereitschaft zum Abschluss eines Kaufvertrages seien vom Baurecht abhängig.*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13. Amt 66 Amt für Verkehrsmanagement

13.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

13.1.1 *Gegen den Bebauungsplan-Entwurf bestünden keine Bedenken. Der Bebauungsplan schaffe im Wesentlichen das Baurecht für die 1. Ausbaustufe der Ortsumgehung Oberbilk und die Umsetzung der 1. Ausbaustufe solle direkt nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen. Ein Ausbau von Teilstrecken innerhalb der 1. Ausbaustufe sei nicht vorgesehen. Die Flächen für den Endausbau würden innerhalb des Bebauungsplangebietes zwar gesichert, der Ausbau sei jedoch erst nach 2020 vorgesehen. Eine Kostenschätzung für den Endausbau sei somit zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Die Angaben zum MIP und zu den Herstellungskosten bezögen sich somit nur auf die 1. Ausbaustufe:*

- Straßenbaukosten:	4.600.000 €
- aktiver Lärmschutz:	467.000 €
- Lichtzeichenanlage und Markierung (Bau und Planung)	702.000 €.

Kosten für Kanalbau, Leitungsverlegung, Beleuchtung und eventuell für erhöhte Erdarbeiten sind nicht enthalten.

Die Maßnahme sei im MIP für die Jahre 2009 – 2011 mit insgesamt 13 Mio. € enthalten. Zuwendungen seien nicht zu erwarten.

Antwort:

In der Begründung werden die Angaben der geschätzten Kosten ergänzt.

Der Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13.1.2 *Die Ortsumgehung Oberbilk sei im Verkehrsentwicklungsplan Düsseldorf 2020 als 1. Baustufe mit Anbindung an die Karl-Geusen-Straße enthalten. Sie diene der verkehrlichen Erschließung des ehemaligen VKW-Gelände sowie zur Entlastung des Stadtteil Oberbilk. Die Regelgeschwindigkeit sollte auf 50 km/h begrenzt werden. Die Funktion Radverkehr sei untergeordnet. Die Einstufung erfolge in Anlehnung an die RIN als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Verbindungsfunktion. Die ermittelten und im Begründungstext des Bebauungsplanes formulierten Verkehrsbelastungszahlen bezögen sich auf den Bau der Ortsumgehung ohne Begleitmaßnahmen im sonstigen Verkehrsnetz.*

Die Inbetriebnahme der Ortsumgehung Oberbilk von der Kölner Straße bis zur Karl-Geusen-Straße führe zu verkehrlichen Mehr- und Entlastungen gegenüber heute im angrenzenden Straßennetz. Auf der Karl-Geusen-Straße östlich der Ortsumgehung Oberbilk seien Mehrverkehre von circa 8.000 bis 10.000 Kfz/16 h zu erwarten, auf der Kölner Straße am Worringer Platz Mehrverkehre von circa 6.000 Kfz/16 h. Demgegenüber stünden Verkehrsentslastungen in Höhe von 10.000 Kfz/16 h auf der Karl-Geusen-Straße westlich der neuen Anbindung der Ortsumgehung und circa 4.000 Kfz/16 h im Straßenzug Stoffeler/Kölner Straße (Stadtteilzentrum Oberbilk). Im Bezirk 8 seien Verkehrsentslastungen zwischen 4.500 und 7.000 Kfz/16 h im Straßenzug Am Turnisch/Erkrather Straße zu erwarten. Weitere im Verkehrsentwicklungsplan vorgesehene Maßnahmen im Einzugsbereich des Bebauungsplanes:

- a. Komplexe Umgestaltung der Kölner Straße nördlich Oberbilker Markt mit Schwerpunkt Verbesserung der Querbarkeit und Schaffung von Radverkehrsanlagen*
- b. komplexe Umgestaltung der Markenstraße mit Schwerpunkt Aufenthaltsqualität und Radverkehrsanlagen*
- c. Straßenbahnbeschleunigung im Bereich Knotenpunkt OU Oberbilk / Werdener Straße*

Antwort:

Die beschriebenen Sachverhalte werden in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

13.1.3 Eine durchzuführende „Wegweisung“ sollte in die Planung und Kostenschätzung aufgenommen werden.

Antwort:

Kosten für eine Wegweisung werden durch das Amt für Verkehrsmanagement ermittelt und als Hinweis in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

13.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

13.2.1 Abteilung 66/1: Die Maßnahme sei in der Liste 3 enthalten. Die Maßnahme sei förderfähig nach FöRi-kom-Stra. Für einen Einplanungsantrag müsse Baurecht bestehen.

Antwort:

Auf Grundlage des in Kraft getretenen Bebauungsplans wird Baurecht geschaffen werden.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13.2.2 *Abteilung 66/3: Die Baukosten würden mit 250 Euro/m² kalkuliert (ohne Ausstattung, Lichtsignalanlagen und Lärmschutzwand). Aus straßenbau-technischer Sicht bestünden keine Bedenken.*

Antwort:

Die Baukosten werden als Hinweis in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

13.2.3 *Abteilung 66/4: Die Straßenbrücke Werdener Straße (BW 321) stehe zum Ersatzneubau an, welcher im Zusammenhang mit dem Bau der OU Oberbilk realisiert würde. Zurzeit befinde sich die Angebotsaufforderung für die Planung der Brücke in Bearbeitung. Unbeschadet der vorliegenden Straßenplanung könnten zur Lage und Höhe der neuen Brücke aufgrund fehlender Planung noch keine Aussagen getroffen werden.*

Bezüglich der im B-Plan-Vorentwurf ausgewiesenen Lärmschutzwände sei festzustellen, dass auch diesbezüglich noch keine Planung vorliege. Es würde davon ausgegangen, dass der notwendige Raum bei der Straßenplanung berücksichtigt und entsprechend in den B-Plan-Vorentwurf übernommen worden sei.

Im Bereich der Straßenbrücke Werdener Straße sei im Zuge des Projektes Rhein-Ruhr-Express (RRX) eine temporäre Endhaltestelle für die S-Bahn-Linie S6 geplant. Die DB Netz/Projektleitung RRX sei diesbezüglich zu beteiligen.

Antwort:

Die Hinweise zur Straßenbrücke Werdener Straße betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans (außerhalb des Plangebietes). Die Lärmschutzwände sind in der Ausführungsplanung berücksichtigt, die Grundlage des Bebauungsplans ist. Die DB Netz/Projektleitung RRX wurde/wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ihr in Teilen gefolgt.

13.2.4 *Abteilung 66/5: Im angefragten Bereich gebe es folgende privatrechtliche Verträge:
-Heerstr. neben Nummer 105 Container-Abstellfläche, Vertragspartner Firma anonym
-Mindener Str. 102 (Gem. Oberbilk, 16, 42) Stromanschluss an die öffentliche Beleuchtung-Werbetafel, Vertragspartner: Firma anonym eventuell müssen Verträge gekündigt werden, falls Flächen benötigt werden.*

Antwort:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13.2.5 *Abteilung 66/2.5: Seitens des Sachgebiets Gestaltung des öffentlichen Raums werde aus Gründen der Nachhaltigkeit und in Anbetracht der wiederkehrenden Hitzesommer, mit dem einhergehenden Vertrocknen der Straßenbäume angeregt, als Maßnahme der Klimaanpassung den Straßenbäumen durch ein Mulden-Rigolen-Systemen beziehungsweise durch Baumrigolen das wertvoll anfallende Regenwasser zu speichern, um dies den Straßenbäumen vor Ort direkt als langfristige Erhaltungsmaßnahme zur Verfügung zu stellen. Beispielhaft würde dies in der Stadt Bochum bereits realisiert, oder befinde sich gerade im Bau. Im Projekt Glasmacherviertel seien auf dem Quartiersplatz in interdisziplinärer Ämterabstimmung Baumrigolen geplant.*

Unter Punkt 6.2 Ver- und Entsorgung werde darauf hingewiesen, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal der Ortsumgebung eingeleitet werde. Im Bereich der Lärmschutzwälle werde das Niederschlagswasser mittels Entwässerungsmulden ortsnahe versickert.

Es werde ebenso im Sinne der o.g. Argumente angeregt zu prüfen, ob ebenso das restlich anfallende Niederschlagswasser, gemäß den Bereichen der Lärmschutzwälle, ebenso ganz oder zumindest teilweise versickert beziehungsweise durch Filterung und Zwischenspeicherung der Vegetation zur Verfügung gestellt werden könne.

Antwort:

Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Altstandorte sowie der Grundwasserverunreinigung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen ist eine ortsnahe Beseitigung des auf befestigten Flächen anfallenden gesammelten Niederschlagswassers durch Versickerung nicht erlaubnisfähig. Die abwassertechnische Erschließung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist durch die öffentliche Kanalisation gesichert.

Im Bereich der begrünten Lärmschutzwälle wird das Niederschlagswasser mittels Entwässerungsmulden ortsnahe versickert.

Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.

13.2.6 *Abteilung 66/7: Die Planung sehe im Anschlussbereich der Ortsumgebung Oberbilk an die Karl-Geusen-Straße einen separaten Rechtsabbieger vor. Die durch diese Verkehrsführung entstehende Dreiecksinsel werde durch 66/7 kritisch gesehen. So wiesen Einmündungen mit Dreiecksinseln zum einen eine nachweislich höhere Unfallgefahr auf. Zum anderen werde der Verkehrsfluss des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs entlang der Karl-Geusen-Straße zusätzlich negativ beeinträchtigt. Entgegen der bisherigen Planung sollte zudem entlang der gesamten Ortsumgebung Oberbilk zur Förderung des Radverkehrs Flächen für Radverkehrsanlagen vorgesehen werden.*

Antwort:

Mögliche Änderungen in der Ausführungsplanung führen zu keinen Änderungen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

13.2.7 *Abteilung 66/2: Seitens 66/2 kann den Anmerkungen der Abteilung 66/7 zugestimmt werden, daher wird die Planung seitens 66/2 angepasst.*

Mögliche Änderungen in der Ausführungsplanung führen zu keinen Änderungen der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

14. Amt 67 Stadtentwässerungsbetrieb

14.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

14.1.1 *Gegen den Bebauungsplanvorentwurf bestünden grundsätzlich keine Bedenken.*

Die Entwässerung für die Ortsumgehungsstraße sei als reine Straßentwässerung konzipiert. Vorflut für die Straßentwässerung bilde der Haupt-sammler-Mitte, der das Regenwasser der Ortsumgehung im Bereich der Einmündung zur Werdener Straße übernehme.

Antwort:

Die Stellungnahme wird in der Begründung berücksichtigt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.1.2 *Die Planung und Kostenermittlung dieses Planwerkes werde federführend von Amt 66 vorgenommen. Die Aufstellung der erforderlichen Kosten ist von daher bei Amt 66 abzurufen.*

Antwort:

Die Aufstellung der Kosten wird durch Amt 66 ermittelt und als Hinweis in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.1.3 *Die Kanaleinschnürung eines vorhandenen Mischwasserkanals, die bedingt durch einen ehemaligen Bachlauf hervorgerufen wurde und die im geplanten Straßenausbaubereich liegt, werde im Zuge des Straßenausbaues durch den Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf (SEBD) beseitigt. Die Kosten hierfür betragen grob 150.000 €.*

Antwort:

Die Kosten für die Beseitigung der Kanaleinschnürung werden als Hinweis in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.1.4 *Fragen hinsichtlich der US-Lease Problematik wären bereits 2005 erstmals geprüft worden. Im Zuge der weiteren sich konkretisierenden Bearbeitung und Ausweisung der Planunterlagen sei es erforderlich gegebenenfalls eine modifizierte Fragestellung vorzunehmen. Sofern dem SEBD die Ausführungsplanung der Straßenentwässerung mit ihren baulichen Auswirkungen auf den dem US-Lease unterworfenen Hauptsammler-Mitte vorliege, werde geprüft, ob noch eine zusätzliche Stellungnahme zu dem US-Lease eingefordert werden müsse.*

Antwort:

Die Fragen hinsichtlich der US-Lease Problematik werden im weiteren Verfahren geprüft.

Hinweis (August 2021): siehe Stellungnahme lfd. Nummer 15.1

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.1.5 *Nach derzeitigem Planungsstand werde den laufenden Meterpreisen für den Kanalbau (1.120 €/m) zugestimmt. Es seien 12% Planungskosten zu berücksichtigen (1.254,40 €/m). Daraus ergäben sich Bruttokosten von circa 2 Mio. €.*

Antwort:

Die Kosten für den Kanalbau werden als Hinweis in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

14.2.1 *Gegen den o.g. Bebauungsplan bestünden grundsätzlich keine Bedenken.*

Die abwassertechnische Erschließung (Schmutz- und Niederschlagswasser) sei durch die öffentliche Kanalisation gesichert.

Die Entwässerung für die Ortsumgehungsstraße sei als reine Straßenentwässerung konzipiert.

Vorflut für die Straßenentwässerung bilde der Hauptsammler-Mitte, der das Regenwasser der Ortsumgehung im Bereich der Einmündung zur Werdener Straße übernimmt.

Die Planung und die Kostenermittlung dieses Planwerkes werde federführend von Amt 66 vorgenommen.

Da das Plangebiet nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werde, finden die Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz NRW keine Anwendung.

Hinsichtlich der Sicherstellung erforderlicher Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen sollten generell alle Schachtbauwerke von Einsatzfahrzeugen anfahrbar sein. Hierzu seien u.a. Wenderadien, Schleppkurven und Achslasten zu beachten. Schächte sollen nach Möglichkeit in die Mitte der jeweiligen Fahrspur gelegt werden um Beschädigungen durch Überfahung zu vermeiden.

Antwort:

Die Stellungnahme wird in der Begründung berücksichtigt. Die Hinweise zur Sicherstellung erforderlicher Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.2.2 *Die Begründung des Bebauungsplans sei unter Punkt 16.6.3 Klimaanpassung im ersten Absatz, in Zeile 9 nach „... ,die der Verbesserung des Stadtklimas ...“ um folgenden Textbaustein zu ergänzen: und dem Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten*

Antwort:

Die Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.2.3 *Des Weiteren sei der Punkt 16.6.3 Klimaanpassung am Ende um folgenden Textbaustein zu ergänzen:*

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungskonzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht. Zu KAKDUS gehören entsprechende Kartenwerke. Eine dieser Karten gibt Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten.

Um die Entstehung und die Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- *Begrenzung der Versiegelung (zum Beispiel Freiflächengestaltung durch Grünflächen)*
- *Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z.B. Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen,...).*

Antwort:

Die Ergänzung wird in die Begründung aufgenommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

14.2.4 *Bei der Planung seien insbesondere zu berücksichtigen:*

- *die topografischen Gegebenheiten und Abflüsse außerhalb des Plangebietes*
- *mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten*
- *Fließwege innerhalb des Plangebietes*
- *natürliche Überflutungsgebiete*

Antwort:

Die Stellungnahme betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplans.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

- 14.2.5 *In der Begründung zum Bebauungsplan sei unter Punkt 6.2 Ver- und Entsorgung eine Versickerung im Bereich der Lärmschutzwände angezeigt.*

Diese Aussage stehe im Widerspruch zur Aussage unter Punkt 16.4.2 Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung; „...ist eine ortsnahe Beseitigung des auf befestigten Flächen anfallenden gesammelten Niederschlagswassers durch Versickerung nicht erlaubnisfähig.“, wenn es sich im Bereich der Lärmschutzwände um befestigte Flächen handelt. Wenn nicht bereits geschehen, sollte hier eine Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz erfolgen.

Antwort:

Im Bereich der nicht befestigten Lärmschutzwälle wird das Niederschlagswasser mittels Entwässerungsmulden ortsnah versickert. Es handelt sich um keinen Widerspruch.

Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.

15. Kämmerei | Teilnehmungsmanagement und Konzernwesen

- 15.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

- 15.1.1 *Sofern weder eines der aufgeführten Flurstücke noch eine Anlage der Rheinbahn betroffen seien, bestünde aus Sicht des US Leases keine Bedenken gegen den Bebauungsplan-Vorentwurf.*

Antwort:

Kein aufgeführtes Flurstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 03/029 (siehe Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes vom 17.09.2020).

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

16. Amt 68 Garten-, Friedhofs- und Forstamt

- 16.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

16.1.1 *Kosten für die Gemeinde (Begründung – Teil A, Kap. 12)*

*Die geschätzten Kosten für die Herstellung der Ausgleichs- und Begrü-
nungsmaßnahmen seien noch zu aktualisieren. Die Kostenschätzung werde
auf Grundlage des GOP, Stand 08.07.2019 erstellt und beinhalte noch
nicht:*

- Freimachung der geplanten Vegetations- und Ausgleichsflächen / Roden
von Baum- und Gehölzaufwuchs*
- fachgerechte Kronenpflege der zu erhaltenden Bäume und Rückschnitt
von erhaltenswertem Gehölzaufwuchs*
- Pflegemaßnahmen für Baumpflanzungen und Vegetationsflächen von 4
Jahren (berücksichtigt wurden 2 Jahre)*
- Herstellung der Einfriedung für die Ausgleichsfläche an der Lierenfelder
Straße mit einem Stabgitterzaun, Länge circa 300 m*
- Pauschale für die dauerhafte Biotoppflege der Ausgleichsfläche*

Antwort:

Die genannten Kosten werden in die Begründung übernommen und im weiteren Ver-
fahren abgestimmt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

16.1.2 *Stellungnahme zum Umweltbericht, Teil B*

zu 16.2.1 Flächennutzung und -versiegelung

*In Satz 2 werde die Nutzung der zukünftigen Maßnahmenfläche gemäß § 9
Absatz 1 Nummer 20 BauGB beschrieben. Der Bestand habe den Charakter
einer Brachfläche und die Funktion als Rückzugsraum für Tiere und Pflan-
zen werde erst durch die Umsetzung eines Entwicklungs- und Pflegekon-
zeptes gesichert.*

Antwort:

Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

16.1.3 *Stellungnahme zum Umweltbericht, Teil B*

zu 16.2.2.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

*Änderung der Gesetzesgrundlage, LNAtSchG: Wertvolle, gesetzlich ge-
schützte Flächenbiotope (Paragraf 42 Landesnaturschutzgesetz und Para-
graf 30 Bundesnaturschutzgesetz) seien von dem Vorhaben nicht betroffen.*

Antwort:

Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

16.1.4 *Stellungnahme zum Umweltbericht, Teil B*

zu 16.2.2.3 Baumbestand

*Die Zahlen zum Baumbestand seien zu aktualisieren. In der Bestands- und
Kompensationsliste des GOP seien geringfügige Anpassungen vorzuneh-*

men. In der Baumkartierung wären ursprünglich 180 Bäume erfasst worden. Davon stünden 25 Bäume außerhalb des Plangebietes, die alle erhalten werden. Von den 155 Bäumen innerhalb des Plangebietes fehlten 2 Stück, so dass die aktuelle Zahl bei 153 liege. Folgende Angaben seien noch zu ergänzen:

- Anzahl der Bäume, die im Plangebiet unter die Bestimmungen der Baumschutzsatzung fallen
- Anzahl der satzungsgeschützten Bäume, die davon gefällt werden müssen
- Kompensationsbedarfsbedarf

Die in der Begründung genannte Zahl von 143 planungsrechtlich gesicherten Neupflanzungen ist falsch. Planungsrechtlich gesichert sind 127 Bäume.

Antwort:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

- 16.1.5 *Stellungnahme zum Umweltbericht, Teil B zu 16.2.2.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – Eingriffs- und Ausgleichsplanung*
Unter dem Gliederungspunkt 16.2.2.5 fehle die Erläuterung der im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzten Ausgleichsfläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Fläche ist für den Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig. Damit die Funktion erreicht und dauerhaft erhalten werden, sei ein Biotoppfleger- und Entwicklungskonzept erforderlich, das zeitnah nach Rechtskraft des Bebauungsplans zu erarbeiten und umzusetzen sei.

Antwort:

Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

- 16.1.6 *Stellungnahme zum Umweltbericht, Teil B 16.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung*
Die artenschutzrechtliche Prüfung wäre im Zeitraum von 2005 bis 2015 durch zwei Gutachterbüros, speziell für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel erfolgt. Die gutachterliche Beurteilung sei in den Grünordnungsplan integriert.
Als planungsrelevante Säugetiere wären insgesamt 6 Fledermausarten nachgewiesen worden: Fransenfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus.
Aus der Artengruppe Vögel wären folgende Arten kartiert worden: Nachtigall, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke.
Die Einzelbewertungen und die jeweiligen „Art-für-Art-Protokolle“ (GOP, Anhang I) kommen zu dem Ergebnis, dass durch die spätere Umsetzung der Bauleitplanung ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Vorausgesetzt werde die Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen, Empfehlungen

und Hinweise:

Fledermäuse:

- biologisch-ökologische Baubegleitung bei Rodungs- und Abbruchvorhaben
- Baumhöhlenkartierung vor Beginn von Rodungsarbeiten
- Beschränkung des Zeitraums für Gehölz- und Baumrodungen (Dezember bis Februar)
- Beidseitige Abpflanzung der Straße mit Bäumen und Hecken
- Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 50 km/h
- Erhalt des Biotopverbundes außerhalb des Plangebietes entlang der Gleistrassen

Vögel:

Für den Graureiher und den Mäusebussard sind keine konkreten Maßnahmen notwendig. Der Graureiher wurde lediglich als überfliegende Art kartiert. Der Mäusebussard verliert zwar einen Teil seines Gesamtjagdreviers, aber die Beeinträchtigung wird als nicht gravierend beurteilt. Der Turmfalke verliert einen Teil seines Gesamtjagdreviers. Als Kompensation wird die Sicherung und Entwicklung der im B-Plan ausgewiesenen Maßnahmenfläche gefordert. Für die Nachtigall wird die Ausweisung der Ausgleichsfläche an der Lierenfelder Straße mit Unterbindung aller störenden und konkurrierenden Nutzungen gefordert. Die Maßnahmenfläche wird im B-Plan ausgewiesen und am Rand zur öffentlichen Verkehrsfläche durch einen vorgeschriebenen Zaun vor möglichen Störungen abgeschirmt.

Für die Artengruppen der Reptilien / Amphibien, Schmetterlinge und Heuschrecken wurde keine Betroffenheit festgestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem Ergebnis der ASP zu. Im B-Plan werden folgende Ausgleichs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zeichnerisch, textlich oder als Hinweis aufgenommen:

- Ausweisung der zeichnerisch festgesetzten Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nummer 20 BauGB zwischen DB Güterzugstrecke und Lierenfelder Straße
- Schutz der Maßnahmenfläche durch eine Zaunanlage
- Je nach Flächenverfügbarkeit erfolgen lineare Baum- und Strauchpflanzungen an den Straßenrändern
- Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h (Begründung, Teil A, Punkt 5.1)
- Das Zeitfenster für Rodungsmaßnahmen wird auf den 1.10. bis 28./29.02. beschränkt. Im Schutzzeitraum vom 1.03. bis 30.09. ist bei Rodungsarbeiten eine gutachterliche Prüfung auf bewohnte Nester und Baumhöhlen sicherzustellen.
- Sicherstellung einer biologisch-ökologischen Baubegleitung.

Antwort:

Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

17. Amt 80 Wirtschaftsförderungsamt

17.1 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

17.1.1 *Die von der Planung betroffenen Betriebe (Liste beigefügt), deren Betriebsflächen in der Trasse liegen beziehungsweise an die Trasse der geplanten Ortsumgehung grenzen, sollten in das laufende Verfahren einbezogen beziehungsweise informiert werden.*

Antwort:

Die genannten Betriebe werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

17.2 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

17.2.1 *Bei der Umsetzung der Planung sei darauf zu achten, dass alle im Plangebiet betroffenen Betriebe umfassend über die Veränderungen informiert werden, damit die Betriebe ggf. frühzeitig Verlagerungsmöglichkeiten oder andere betriebliche Veränderungen prüfen können.*

Antwort:

Die betroffenen Betriebe werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.

17.2.2 *Darüber hinaus befindet sich u.a. im Bereich der Fichtenstraße 27 - 127 ein Gewerbepark, auch mit einer großen Zahl von Büroarbeitsplätzen. Auch wenn im Lärmgutachten insbesondere Prüfungen für die Wohngebiete erfolgt seien, werde darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Planungen für den Bau der Ortsumgehung Oberbilk auch geprüft werden sollte, dass die Voraussetzungen für "gesundes Arbeiten" (insbesondere wegen möglichen Lärmemissionen) beachtet werden.*

Antwort:

Die Auswirkungen der Ortsumgehung auf das Umfeld werden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung geprüft.

Der Stellungnahme wurde gefolgt.